

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 11 vom 17. März 2015

Bek. Nr.

### Markt Teisendorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung  
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ..... 1

### Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss  
des Bauausschusses der Gemeinde Ainring auf 6. Änderung  
des Bebauungsplanes Heidenpoint Am Sonniesgraben,  
zur Sicherung und Neuordnung der Gewerbegebietsflächen  
gem. § 2 Abs. 1 BauGB, sowie über die Durchführung der  
frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB ..... 2

### Gemeinde Anger

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze  
und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren ..... 3

### Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich  
der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG  
sowie 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld"  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 4

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden  
zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden  
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch BauGB ..... 5

### Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

SalzAlpenSteig:  
Information über Verlauf und Markierung des Steigs, sowie  
der dazugehörigen Rundwege (SalzAlpenTouren) und Zuwegen ..... 6

---

Bek. Nr. 1

### Markt Teisendorf

#### 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Teisendorf erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

#### Satzung:

#### § 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 8.5.2014 wird wie folgt geändert:

#### „§ 3

#### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.

- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Teisendorf, den 2. März 2015  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Gemeinde Ainring**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring auf 6. Änderung des Bebauungsplanes Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben, zur Sicherung und Neuordnung der Gewerbegebietsflächen gem. § 2 Abs. 1 BauGB, sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 8.9.2014 den Bebauungsplan „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“ zu ändern, um das vorhandenen Gewerbegebiet und Mischgebiet zukunftsfähig auszurichten und neu zu ordnen. In der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Ainring vom 9.3.2015 wurde die Entwurfsplanung des Ing. Büros Wolfgang Schuardt gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

**18. März 2015 bis 20. April 2015**

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkung der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Wolfgang Schuardt ausgearbeitete Entwurf des Änderungsplanes „6. Änderung des Bebauungsplanes Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht vom 9.3.2015.

Mitterfelden, den 12. März 2015  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Anger**

### **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren**

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

#### **Satzung**

### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Anger erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Anger erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Die Satzung vom 6. Dezember 2007 tritt am 31. März 2015 außer Kraft.

Anger, den 6. März 2015  
Gemeinde Anger

**Silvester Enzinger**, Erster Bürgermeister

### Anlagen (Nr. 1 - 5) zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

#### 1. Streckenkosten

Fahrzeug	Kosten pro angefahrenen Kilometer
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,80 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	6,18 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	7,94 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,57 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	4,75 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Fahrzeug	Kosten pro angefangene Stunde
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	98,99 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	143,15 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	71,64 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	86,73 €

### 3. Pauschalsätze Arbeitsstundenkosten für Geräte

Gerät	Arbeitsstundenkosten	
	pro Stunde	pro Tag
Be- und Entlüftungsgerät	13,00 €	
Greifzug		27,00 €
Handfeuerlöscher		10,00 €
Hebekissen	20,00 €	
Hebesatz	20,00 €	
Hochdrucklöschgerät	10,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	20,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Pressluftatmer, Tauchgerät	27,00 €	
Rettungs-Spreizer, -Schere, -Zylinder	27,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	13,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	20,00 €	
Tauchpumpe	10,00 €	
Tragkraftspritze	20,00 €	
Wassersauger	7,00 €	
Ziehfix		4,00 €

### 4. Materialverbrauch und Materialgebrauch

Gerät	Pauschale ALT	Pauschale NEU
Sack Ölbindemittel Öl-ex-hart (23 Kg) bzw. Öl-ex-Allwetter inkl. Entsorgung	---	40,00 €
Sack Ölbindemittel Öl-ex-82 (10 kg) inkl. Entsorgung	---	50,00 €
Bioversal (Flüssigentölungsmittel), je Liter	---	17,00 €
Schwimmfähige Ölsperre, je Meter	---	25,00 €
Schaummittel, je Liter	---	3,60 €

### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24 €/Stunde.

#### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Stundensatz nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG berechnet: 13,70 €/Stunde.

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bek. Nr. 4

## Gemeinde Piding

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

#### 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG sowie 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld" Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung von 2.7.2014 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld" sowie am 8.10.2014 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG beschlossen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke Fl. Nr. 312 und 632/2 (Teilfläche) als Mischgebiet dargestellt und sollen künftig als eingeschränktes Gewerbegebiet für die Nutzungen Büro- und Verwaltungsarbeiten, Empfang und Kantine ausgewiesen werden. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG geschaffen werden, die sich durch die Verlegung der Versandabteilung ergeben haben sowie für die notwendige Einhaltung der EU-Vorschriften.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplanänderung wurden vom Architekturbüro Stefan Götz ausgearbeitet. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes wurde abgesehen. Der Gemeinderat hat die Grundlagen für diese Entwürfe in den Sitzungen am 2.7.2014 und am 8.10.2014 gebilligt.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplanänderung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

**25. März 2015 bis 24. April 2015**

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 1 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 12. März 2015  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch BauGB**

Der Gemeinderat stellte die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden in seiner Sitzung am 26.1.2015 fest. Die Änderung betrifft den Bereich des bestehenden Sägewerkes Dieterich und daran östlich anschließend eine Fläche von ca. 7.800 qm, die neu als Gewerbegebiet ausgewiesen wird. Im Anschluss daran erfolgt noch eine Ausweisung eines Mischgebietes mit Bestandsbauten mit einer Fläche von ca. 10.000 qm.

Mit dieser Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein kleines Gewerbegebiet auf den Flurnummern 874/3, 883/2 und einer Teilfläche der Fl. Nr. 874 Gemarkung Ramsau geschaffen sowie die Bestandssicherung der Nutzungen im übrigen Bereich erreicht.

Mit Bescheid vom 2.3.2015 (Az: 311.4.610) hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die Änderungen des Flächennutzungsplans (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung) im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gem. §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Bauvorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Ramsau b. Berchtesgaden, den 12. März 2015  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

## **Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee**

### **SalzAlpenSteig: Information über Verlauf und Markierung des Steigs, sowie der dazugehörigen Rundwege (SalzAlpenTouren) und Zuwegen**

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee (Verbandsmitglieder: Landkreis Berchtesgadener Land, Markt Berchtesgaden, Gemeinde Bischofswiesen, Markt Marktschellenberg, Gemeinde Ramsau, Gemeinde Schönau a. Königssee) führt derzeit als Lead-Partner das EU-geförderte Projekt „SalzAlpenSteig Chiemsee-Königssee-Hallstättersee“ durch. Als Projektpartner in ihrer jeweiligen Region sind daran beteiligt: Gästeservice Tennengau, Tourismusverband Inneres Salzkammergut (Dachstein-Salzkammergut), Chiemgau Tourismus e.V., Chiemsee-Alpenland Tourismus GmbH & Co. KG. Der Weg ist der erste grenzüberschreitende Premiumstreckenwanderweg in den Alpen. Er führt von Prien am Chiemsee, über Ruhpolding, Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain, Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden, Schönau a. Königssee, Berchtesgaden, Bad Dürrenberg bis nach Obertraun. Der SalzAlpenSteig verläuft fast ausnahmslos auf bereits bestehenden Wegetrassen. Kunstbauten wie Brücken oder Stege sind ausdrücklich nicht vorgesehen. Er wird lediglich durch eine durchgehende fachgerechte und gesetzeskonforme Markierung mit ca. 7 x 11 cm großen Plaketten bzw. Aufklebern versehen. Außerdem werden Wegtafeln und Ruhebänke aufgestellt. Veränderungen von Natur und Umwelt erfolgen somit nicht.

Gleiches gilt analog für die ebenfalls dem Projekt SalzAlpenSteig zugehörigen lokalen Rundwege (SalzAlpenTouren) und Zuwegen. Der einzige Unterschied liegt in der Farbe der verwendeten Symbolik (grün = SalzAlpenSteig, blau = SalzAlpenTour, rot = Zuweg).

Nach Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes hat der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte Markierungen und Wegetafeln zu dulden, die Gemeinden oder Organisationen, die sich satzungsgemäß vorwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anbringen.

Die Karten mit dem Streckenverlauf und die Verzeichnisse der Eigentümer, über deren Gebiet der SalzAlpenSteig verläuft, können von Jedermann in der Zeit vom

**31. März 2015 bis 30. April 2015**

während der Bürostunden eingesehen werden, und zwar an folgenden Stellen: Rathaus Berchtesgaden, Rathaus Bischofswiesen, Rathaus Ramsau, Rathaus Schönau a. Königssee, Geschäftsstelle des Zweckverbands Tourismusregion Berchtesgaden – Königssee (Kurdirektion) in Berchtesgaden.

Berchtesgaden, den 12. März 2015  
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

**Franz Rasp**, Verbandsvorsitzender

---